

Satzung der Samtgemeinde Esens für Bürgerbefragungen

Aufgrund der §§ 10, 35 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 16. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bürgerbefragung

Der Rat der Samtgemeinde Esens kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde beschließen, eine Bürgerbefragung durchzuführen. Der Beschluss ergeht in Form einer gesonderten Durchführungssatzung.

Das Ergebnis der Bürgerbefragung ist lediglich eine Entscheidungshilfe; es besteht keine Verpflichtung, die Entscheidung entsprechend der Befragung zu treffen.

§ 2

Gegenstand der Befragung

Der Gegenstand der Bürgerbefragung wird im Einzelfall durch den Rat festgelegt. Zum Gegenstand der Befragung werden Fragen formuliert, die mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten sind. Die Fragen müssen so gestellt sein, dass keine Rückschlüsse auf Personen gezogen werden können.

§ 3

Teilnahmeberechtigung

Zur Teilnahme an der Bürgerbefragung sind alle Personen berechtigt, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraums im Gebiet der Samtgemeinde Esens kommunalwahlberechtigt wären. § 48 NKomVG gilt entsprechend.

Die Samtgemeinde Esens führt für jede Befragung ein Verzeichnis der teilnahmeberechtigten Bürgerinnen und Bürger. Zur Führung des Verzeichnisses gilt § 18 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) entsprechend.

§ 4

Beantwortung der Fragen

Zum Gegenstand der Befragung werden in der Durchführungssatzung Fragen formuliert, die mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten sind. Möglich ist auch eine Auswahl zwischen unterschiedlichen Varianten. Die Antworten sind auf einem amtlichen Vordruck abzugeben und erfolgen durch Ankreuzen der mit „Ja“ und „Nein“ bezeichneten Kästchen oder, soweit Varianten befragt werden, durch Ankreuzen eines Kästchens, das der auszuwählenden Variante zugeordnet ist.

Nicht berücksichtigt werden Antworten, wenn

1. kein amtlicher Vordruck verwendet wird,
2. der Vordruck mit anderen Kennzeichnungen, Vermerken, Vorbehalten, Zusätzen und/oder Streichungen versehen ist,
3. Antworten nicht zweifelsfrei erkennbar sind.

§ 5

Verfahren

Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung sind in der Durchführungssatzung zu regeln. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder die Durchführungssatzung abweichende Regelungen festlegt.

§ 6

Abstimmungsorgane

Abstimmungsleitung ist die amtierende Gemeindegewahlleiterin/der amtierende Gemeindegewahlleiter und die amtierende stellvertretende Gemeindegewahlleiterin/der amtierende stellvertretende Gemeindegewahlleiter. Soweit Abstimmungsvorstände zu berufen sind, werden diese von der Abstimmungsleitung berufen.

§ 7

Bekanntmachung und Feststellung des Ergebnisses

Die Abstimmungsleiterin/der Abstimmungsleiter macht den Befragungstermin, den Befragungszeitraum, die Einsichtnahmefrist in das Abstimmungsverzeichnis und die Ergebnisse der Befragung öffentlich bekannt. Für die öffentlichen Bekanntmachungen gelten die Regelungen der Hauptsatzung, soweit nach dem NKWG und der NKWO in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes gilt.

§ 8

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig nach § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer Abstimmungsunterlagen missbräuchlich oder unberechtigt ausfüllt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Esens, den 16.12.2015

(Hinrichs)
Samtgemeindebürgermeister